

Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Darüber hinaus soll der Lehrling mit der Prüfungssituation vertraut gemacht werden. Zwischenprüfungen sind in allen Ausbildungsberufen durchzuführen.

2. Gegenstand

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung (Der Begriff „Ausbildungsordnung“ bezieht sich auch auf die gem. § 108 BBiG, § 122 Abs. 5 HwO weiter anzuwendenden Vorschriften.) für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmen entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen (Der Begriff „Rahmenlehrplan“ bezieht sich auf alle amtlich erlassenen Stoffpläne.) zu vermittelnde Lehrstoff, soweit dies für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Durchführung

Soweit die Ausbildungsordnung nichts anderes bestimmt, sollen in der Zwischenprüfung Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden.

Bei der Prüfung der Fertigkeiten können kleinere Arbeitsproben oder ein einfaches Prüfungsstück oder beides vorgesehen werden.

Von einer Prüfung der Fertigkeiten kann abgesehen werden, wenn dieses für die Ermittlung des Ausbildungsstandes nicht erforderlich ist.

Die Prüfung der Kenntnisse soll schriftlich, ggf. auch in programmierter Form, durchgeführt werden. Falls es die Art des Ausbildungsberufes erfordert, kann ausnahmsweise neben der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

Die Gesellenprüfungsordnung gilt nicht für die Abnahme der Zwischenprüfungen.

4. Aufgabenstellung

Der Prüfungsausschuß beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben; soweit die Ausbildungsordnung keine Anforderungen für die Zwischenprüfung enthält, beschließt er die Prüfungsaufgaben im Sinne der Ziff. 2 dieser Grundsätze.

Der Prüfungsausschuß soll überregional - insbesondere bezirks-, landes- oder bundeseinheitlich - erstellte Prüfungsaufgaben übernehmen, soweit diese von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 37 BBiG/§ 34 HwO zusammengesetzt sind.

5. Prüfungsausschüsse

Falls die Handwerkskammer nichts anderes bestimmt, sind die bei ihr errichteten Gesellen- und Abschlußprüfungsausschüsse die Prüfungsausschüsse zur Durchführung von Zwischenprüfungen. Das gleiche gilt für Innungen, soweit es sich um Gesellenprüfungen handelt und die Innung hierzu von der Handwerkskammer ermächtigt worden ist.

Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden. Bei Wahrung der sich aus den § 37, 38 BBiG/§§ 34, 35 HwO ergebenden Grundsätze können die genannten Prüfungsausschüsse in der Mindestzusammensetzung gem. § 37 Abs. 1 BBiG/§ 34 Abs. 1 HwO die Zwischenprüfungen durchführen.

6. Zeitpunkt/Anzahl

Die Anzahl der Zwischenprüfungen ergibt sich aus der Ausbildungsordnung. Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so bestimmt werden, daß einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, daß hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten abprüfbar sind und andererseits ggf. notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

Soweit die Ausbildungsordnung bzw. die fachlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, findet eine Zwischenprüfung für Ausbil-

dungsberufe mit 3- bis 3 1/2 jähriger Ausbildungszeit in der Regel vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres, für Ausbildungsberufe mit 2- bis 2 1/2 jähriger Ausbildungszeit in der Regel nach dem 1. Ausbildungsjahr statt.

Dies bedeutet:

- ist nur eine Zwischenprüfung durchzuführen, findet diese vor Ablauf des 2. Ausbildungsjahres statt,
- sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen, findet die erste vor Ablauf des ersten und die zweite vor Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres statt.

7. Anmeldung zur Teilnahme/Gebühren

Die Handwerkskammer bzw. Innung lädt den Lehrling (Auszubildenden) über den Ausbildungsbetrieb rechtzeitig zur Zwischenprüfung ein. Mit der Einladung zur Zwischenprüfung sind die Teilnehmer über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

Die Gebühren für die Zwischenprüfungen sind in der Gebührenordnung der Handwerkskammer festgelegt. Die Gebühren für die Zwischenprüfung sind für den Lehrling vom ausbildenden Betrieb zu entrichten.

8. Feststellung des Ausbildungsstandes

Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, wird mit 100 - 92 Punkten bewertet - sehr gut -.

Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, wird mit 91 - 81 Punkten bewertet - gut -.

Eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht, wird mit 80 - 67 Punkten bewertet - befriedigend -.

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen noch den Anforderungen entspricht, wird mit 66 - 50 Punkten bewertet - ausreichend -.

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, wird mit 49 - 30 Punkten bewertet - mangelhaft -.

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, wird mit 23-0 Punkten bewertet - ungenügend -.

Da im Rahmen der Zwischenprüfung der Ausbildungsstand zu ermitteln ist, werden keine Gesamtnoten gebildet. Darum erübrigt sich die unterschiedliche Gewichtung einzelner Prüfungsleistungen. Deshalb gibt es auch kein „Bestehen“ oder „Nichtbestehen“ der Zwischenprüfung.

9. Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße, Nichtteilnahme

Zwischenprüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, haben dessen ungeachtet die Zwischenprüfung zu Ende zu führen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs oder beharrlicher Mißachtung der Sicherheitsbestimmungen hat der Aufsichtsführende den Betreffenden von der weiteren Teilnahme an der Zwischenprüfung vorläufig auszuschließen.

Über die Folgen in den obengenannten Fällen entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß. Je nach Schwere des Falles kann als Sanktion auch die teilweise oder vollständige Wiederholung der Zwischenprüfung mit der möglichen Folge einer späteren Zulassung zu einer späte-

ren Gesellenprüfung vorgesehen werden. Der vorstehende Absatz gilt auch,

- wenn ein Lehrling an der Zwischenprüfung nicht teilnimmt, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, und
- wenn ein Lehrling sich in der Zwischenprüfung weigert, Prüfungsleistungen zu erbringen.

Über die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuß.

10. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Für die Niederschrift stellt die zuständige Stelle einen Vordruck zur Verfügung.

11. Bescheinigung über die Teilnahme

Über das Ergebnis der Zwischenprüfung wird kein Prüfungszeugnis im rechtlichen Sinne ausgestellt. Vielmehr erhält der Lehrling eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung. Die Bescheinigung enthält eine Feststellung über den Ausbildungsstand, insbesondere Angaben über Mängel, die bei der Zwischenprüfung festgestellt wurden.

Für die Bescheinigung wird im Kammerbezirk Frankfurt (Oder) das Formular "Zwischenprüfungszeugnis" verwendet.

Die Bescheinigung erhalten der Lehrling bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, der Ausbildende, die Handwerkskammer und die Berufsschule. Die Bescheinigung ist bei der Anmeldung zur Gesellenprüfung vorzulegen.

Das Ergebnis der Zwischenprüfung ist nicht anfechtungsfähig.

Es entfällt daher die Rechtsmittelbelehrung.

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses gemäß den Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) am 19. Oktober 1991 vorstehende Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen beschlossen.

Die Zwischenprüfungsordnung wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Brandenburg am 21. Oktober 1991 genehmigt.

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Detlef Karney
Präsident

Jürgen Watzlaw
Hauptgeschäftsführer